

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 28. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer Gebühr für die **Benützung der Abfallsammelstelle sowie des Grün- und Baumschnittplatzes.**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Stadtgemeinde Pinkafeld wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.

(2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1)

(2) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.

(2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird festgesetzt

- a) für den Grundbeitrag mit 44,30 Euro pro vorhandene Wohneinheit und pro Jahr
- b) für den Entsorgungsbeitrag von Bauschutt mit € 46,70 pro m³

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist jeweils am 15. April und 15. Oktober zur Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. Februar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 12. November 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Pinkafeld betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sowie des Grün- und Baumschnittplatzes außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Mag. Kurt Maczek

Angeschlagen am: 30.12.2024

Abgenommen am: